

Gebührenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

Stand Mai 2008

I. Abschnitt: Gebührentatbestände und allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestände

(1) Die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg - im folgenden auch Börse genannt - erhebt Gebühren für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung sowie die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt,
4. die Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel,
5. den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

(2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

(3) Sofern die Erhebung vorgenannter Gebühren oder Auslagen der Umsatzsteuer unterliegt, erhöhen sich die festgesetzten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind fällig mit Rechnungsstellung.

(2) Falls die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vor Ende des laufenden Kalenderjahres entfallen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Erlass, Stundung, Verzicht und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden oder erlassen. Sie kann alle zum Handel zugelassene Unternehmen von der Gebühr nach § 8 Abs.1 befreien. Die Geschäftsführung kann Ansprüche niederschlagen,

wenn die Einziehung aussichtslos ist oder ihre Kosten außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Absatz 2 werden die Gebühren und Auslagen von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet. Börsenbesucher nach § 19 der Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg sind persönliche Schuldner.

(2) Bei den Gebühren und Auslagen nach § 1 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 und Absatz 2 sind die Antragsteller gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

§ 6 Gebührengläubiger

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse zu. Sie sind bei dem Träger der Börse gesondert auszuweisen und dürfen ebenso wie etwa angefallene Erträge aus diesen Einkünften nur für die Zwecke der Börse Verwendung finden.

§ 7 Rechtsbehelfe

(1) Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

(2) Für das Widerspruchsverfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

II. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung zum Besuch der Börse

§ 8 Erhebung und Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die mit dem dauernden Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen (§ 13 der Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg) setzt die Geschäftsführung jeweils für das Kalenderjahr fest.

Die Gebühr beträgt mindestens EUR 50,--, höchstens EUR 20.000,--.

(2) Für die Festsetzung ist das mutmaßliche Interesse des Gebührenpflichtigen an der Teilnahme am Börsenverkehr maßgebend; dabei sind der Umsatz an der Börse, der Umfang der Benutzung der Börseneinrichtungen und die Zahl der mit Börsenzulassung tätigen Angestellten des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Die jährliche Gebühr für die Berechtigung einer Person zum Besuch der Börse beträgt mit dem Recht zur Teilnahme am Handel EUR 50,--, ohne das Recht zur Teilnahme am Handel EUR 50,--.

§ 9 Aufnahmegebühr

Unternehmen haben aus Anlass der erstmaligen Zulassung oder, soweit keine Zulassung erforderlich ist, aus Anlass der Aufnahme des Geschäftsbetriebes unter Benutzung von Börseneinrichtungen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe einer Jahresgebühr (§ 8 Absätze 1 und 2) zu zahlen.

III. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung von Wertpapieren

§ 10 Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum regulierten Markt

(1) Die bei der Zulassung oder Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich gemäß den nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit den genannten Tabellen im Anhang.

(2) Im Fall der Zurücknahme eines Zulassungsantrags oder der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids, kann die Geschäftsführung die Gebühr nach billigem Ermessen festsetzen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 1.000,--.

§ 11 Gebühren für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

(1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

(2) Soweit der Antragsteller beantragt, Wertpapiere in den regulierten Markt einzubeziehen, die bislang an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg im Freiverkehr notiert wurden, kann die Gebühr gemäß Tabelle III auf die Hälfte reduziert werden.

§ 12 Gebühren für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung von Wertpapieren

(1) Für den Widerruf der Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben.

(2) Für den Widerruf der Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel im regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben.

§ 13 Berechnung der Gebühren

(1) Wird bei Schuldverschreibungen eine Emission in Teilbeträgen (z. B. Tranchen, Ausgaben) zugelassen oder eingeführt, gilt für die Gebührenberechnung jeder Teilbetrag als selbständige Emission. Dies gilt auch dann, wenn die verschiedenen Teilbeträge unter

einer einheitlichen Wertpapier-Kennnummer geführt werden. Die Gebühr für die Zulassung, Einbeziehung oder Einführung von Annuitäten-, Null-Kupon- (Zero-Bonds), Wandelanleihen u. ä. wird auf der Grundlage des Ausgabepreises der Emission berechnet.

(2) Beträge von nicht in EUR denominierten Wertpapieren werden zum Zulassungs-, Einbeziehungszeitpunkt in EUR umgerechnet.

(3) Bei der Zulassung oder Einführung neuartiger Finanzinstrumente ist die Gebühr für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.

(4) Erscheint eine zu entrichtende Gebühr aufgrund veränderter Verhältnisse oder aus anderen Gründen in ihrer Höhe grob unbillig, kann diese auf begründeten Antrag angemessen ermäßigt werden.

Tabelle I

Zulassungs- und Einführungsgebühren für Aktien, aktienvertretende Zertifikate, Genussscheine, Anteilsscheine, Optionsscheine, Zertifikate

Paragraph	Wertpapierart	Zulassungsgebühr in EUR	Einführungsgebühr in EUR
§ 10 Absatz 1	Aktien Aktienvertretende Zertifikate Genussscheine	3.000,--	2.500,--
§ 10 Absatz 1	Anteilsscheine	3.000,--	500,--
§ 10 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate	750,--	250,--

Tabelle II

Zulassungs- und Einführungsgebühren für Schuldverschreibungen

Emissionsbetrag	Gebühr in EUR
bis zu 20 Mio. EUR	1.000,--
bis zu 25 Mio. EUR	1.125,--
bis zu 30 Mio. EUR	1.350,--
bis zu 35 Mio. EUR	1.575,--
bis zu 40 Mio. EUR	1.800,--
bis zu 45 Mio. EUR	2.025,--
bis zu 50 Mio. EUR	2.250,--
bis zu 55 Mio. EUR	2.475,--
bis zu 60 Mio. EUR	2.700,--
bis zu 65 Mio. EUR	2.925,--
bis zu 70 Mio. EUR	3.150,--
bis zu 75 Mio. EUR	3.375,--
bis zu 80 Mio. EUR	3.600,--
bis zu 85 Mio. EUR	3.825,--
bis zu 90 Mio. EUR	4.050,--
bis zu 95 Mio. EUR	4.275,--
ab 95 Mio. EUR	4.500,--

Tabelle III

Einbeziehungsgebühr

Paragraph	Gebühr in EUR
§ 11 Absatz 1	2.500,--

Tabelle IV

Widerruf der Zulassung

Paragraph	Gebühr in EUR
§ 12 Absatz 1	5.000,--
§ 12 Absatz 2	2.500,--